

POSTULAT

Urheber Jean-Claude Savoy, PDCC
Gegenstand Bürgerrecht für Schweizer: Vereinfachung des Verfahrens
Datum 05.05.2014
Nummer 3.0119

Die ordentliche Einbürgerung von Schweizern ist in Artikel 4 des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht geregelt:

¹ Um die Aufnahme in das Bürgerrecht einer Walliser Gemeinde zu beantragen, muss der Schweizer:

1. seit einem Jahr in der Gemeinde, bei der das Gesuch eingereicht wird, Wohnsitz haben;
2. genügende Nachweise guter Führung beibringen.

² Um die Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons Wallis zu beantragen, muss der Schweizer zusätzlich:

1. während fünf Jahren im Kanton wohnsässig gewesen sein;
2. das Bürgerrecht einer Walliser Gemeinde erhalten haben.

De facto ist das Erlangen des Bürgerrechts für Schweizer aber ein langwieriges Verfahren, das unnötig komplex, kostspielig und manchmal geradezu mit Schikanen gepickt sein kann. Nebst dem Einreichen des selbstverständlich obligatorischen Gesuchs muss die Person, die das Walliser Bürgerrecht erhalten will, eine kommunale und kantonale Gebühr bezahlen. Danach wird sie von der Polizei angehört, die sich über ihre familiäre und finanzielle Situation sowie über ihre Beweggründe erkunden wird. Daraufhin wird sie von der Gemeindegemeinschaft «Bürgerrecht» angehört, die dem Gemeinderat ihre Vormeinung abgeben wird. Schweizer haben Ausländern gegenüber den einzigen Vorteil, dass sie nicht vor der kantonale Kommission erscheinen müssen.

Häufig kommt es zu folgender absurden Situation: Eine seit vielen Jahren in der Gemeinde niedergelassene Schweizer Familie wird zuerst von der Polizei durchleuchtet und muss danach vor der Bürgerrechtskommission erscheinen, die aus ihren Nachbarn zusammengesetzt ist. Diese sollen die Integration von Personen unter die Lupe nehmen, die sie schon seit Jahren kennen.

Schweizer sind doch bereits integriert: Sie sprechen eine Landessprache, kennen die Abläufe in diesem Land und respektieren die institutionelle Ordnung. Wäre dem nicht so, würden sie wohl kaum ein Einbürgerungsgesuch stellen.

Schlussfolgerung

Die Verfahren, die Schweizer durchlaufen müssen, um das Walliser Bürgerrecht und das Gemeindebürgerrecht zu erhalten, müssen vereinfacht und erleichtert werden. Ein seit fünf Jahren im Wallis wohnhafter Schweizer hat das Recht, Walliser zu werden, wenn er ein entsprechendes Gesuch stellt. Daher bitten wir den Staatsrat, diese Frage unvoreingenommen zu prüfen, indem er sich Artikel 4 des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht vor Augen hält. Ziel wäre es, dieses Gesuch auf ein einfaches Verwaltungsverfahren zu reduzieren. Damit könnten zahlreiche Schweizer zu Wallisern werden. Eine nicht ganz zu vernachlässigende Nebenwirkung wäre, dass es dann auch mehr Interessenten für die lokalen Burgerschaften geben würde.